

---

## **ALLGEMEINE FRAGEN UND ANTWORTEN\* ZUM**



Hotline – Energiekostenausgleich:

unter Tel: 050 233 798 oder [oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich](https://oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich)

\* Quelle: alle Informationen stammen aus den FAQ des BMF (Bundesministerium für Finanzen)

---

### **Der Energiekostengutschein**

#### **Was ist der Energiekostengutschein und wer erhält ihn?**

Zur Abfederung der Teuerungen, die maßgeblich von den steigenden Energiepreisen getrieben sind, erhält jeder Haushalt als Unterstützungsmaßnahme der Bundesregierung einen einmaligen Energiekostenzuschuss von 150 Euro in Form eines Gutscheins. Dieser wird ab April jedem Haushalt, der in Österreich einen Hauptwohnsitz und einen Stromliefervertrag hat, per Post zugeschickt. Der Betrag von 150 Euro wird dann als Gutschrift auf Ihrer nächsten Jahresrechnung für Strom abgezogen. (Details auf Seite 7)

#### **Wie erfolgt die Einlösung des Energiekostenzuschusses?**

Der Energiekostenausgleich erfolgt über einen Gutschein, der per Post zugesandt wird. Für Versand und Abwicklung der Gutscheine ist das Bundesrechenzentrum verantwortlich. Durch die Rücksendung bzw. Bestätigung auf einem Online-Portal oder per Post wird der Gutschein zur Einlösung vorbereitet. Nach der Verarbeitung des ausgefüllten und retournierten Gutscheins durch den Bund erfolgt bei Anspruchsberechtigten die Übermittlung an den entsprechenden Stromlieferanten. Die Abrechnung der Gutschrift erfolgt dann im Zuge der nächsten Jahresabrechnung durch den Energielieferanten.

## **Das Ausfüllen des Gutscheins**

### **Wie kann ich die 150 Euro Gutschrift einlösen?**

Schritt 1:

Füllen Sie zunächst die Daten auf dem zugesendeten Gutschein aus.

Schritt 2:

Senden Sie den ausgefüllten Gutschein an das Bundesrechenzentrum retour - entweder per Post oder elektronisch ([oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich](https://oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich)).

Schritt 3:

Wenn Sie anspruchsberechtigt sind, übermittelt das Bundesrechenzentrum Ihren Gutschein automatisch an Ihren Stromanbieter – in diesem Fall Switch.

Schritt 4:

Ab Juni 2022 wird dann der Gutschein automatisch bei Ihrer nächsten Jahresabrechnung eingelöst, dh. die 150 Euro werden Ihnen bei der nächsten Jahres- oder Schlussrechnung gutgeschrieben.

### **Welche Angaben muss ich am Gutschein machen?**

Um den Gutschein einzulösen, ergänzen bzw. überprüfen Sie bitte die Felder auf Ihrem Gutschein:

- Ihre vollständige Zählpunktnummer bzw. Zählpunkt (finden Sie auf der Rechnung oder dem Stromliefervertrag Ihres Stromlieferanten, Pflichtfeld)
- Kunde/in des Stromlieferanten (finden Sie auf der Jahresabrechnung)
  - Nachname, Vorname (finden Sie bei den Kundendaten Ihres Stromlieferanten auf der Jahresabrechnung, Pflichtfelder)
  - Geburtsdatum (Pflichtfeld)
  - E-Mail-Adresse und Telefonnummer (für allfällige Rückfragen)
- Firmenname Ihres Stromlieferanten (Pflichtfeld)
- Bestätigung, dass Sie diejenige Person sind, die den Vertrag mit dem Stromlieferanten abgeschlossen hat (Pflichtfeld)
- Bestätigung, dass die Jahreseinkünfte unter der Höchstgrenze liegen (Pflichtfeld).

## Was mache ich mit dem ausgefüllten Gutschein?

Wenn Sie geprüft haben, dass Sie begünstigt sind, senden Sie den Gutschein entweder auf dem elektronischen Weg -mittels persönlichem QR-Code, der sich rechts oben auf Ihrem Gutscheinschreiben befindet, oder postalisch mittels dem beiliegenden Rücksendekuvert an die im Begleitbrief angegebene Adresse zurück. Der Gutschein wird nach erfolgter Überprüfung durch das BMF/ BRZ automatisch an Ihren Stromlieferanten übermittelt und die 150 Euro werden Ihnen ab Juni 2022 bei Ihrer Jahres- oder Schlussabrechnung gutgeschrieben.

Rücksendungen nach dem 31. Oktober 2022 werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt.

### Achtung:

Die direkte Abgabe des Gutscheins bei Ihrem Stromlieferanten ist nicht möglich. Elektronisch können Sie die Rücksendung Ihres Gutscheins unter [oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich](https://oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich) abwickeln.

## Wo finde ich die benötigten Daten meines Stromlieferanten zb. meine Zählpunktbezeichnung?

Sie finden die Zählpunktbezeichnung auf Ihrer Stromabrechnung oder auf den Verträgen, die Sie mit dem Stromlieferanten (Switch) als auch dem Netzbetreiber abschließen. Die Zählpunktbezeichnung hat 33 Stellen und beginnt mit "AT". Beim Gutschein müssen Sie die Ziffern unter Punkt „Zählpunktsbezeichnung“ ausfüllen.

Gutscheinbeispiel/ Abschnitt:

<b>Bitte in GROSSBUCHSTABEN ausfüllen und die mit * gekennzeichneten Pflichtfelder beachten!</b>	
Gutscheinnummer	Prüfzahl
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>Wenn Sie Ihren Gutschein postalisch übermitteln, bitte <u>notieren</u> Sie sich unbedingt Ihre <u>Gutscheinnummer</u> und Ihre <u>Prüfzahl</u> für allfällige Rückfragen!</i>	
ZÄHLPUNKT(NUMMER)*	
<input type="text"/>	
NACHNAME*	

**Welchen Zählpunkt muss ich angeben?**

Es muss die Zählpunktbezeichnung für Ihren Stromliefervertrag (Switch) angegeben werden. Nicht angegeben werden kann die Zählpunktbezeichnung einer Einspeisung (z.B. Photovoltaik-Anlage).

**Die Nummer auf meinem Stromzähler hat ein anders Format als auf dem Gutschein vorgegeben. Kann ich diese Nummer eintragen?**

Nein, es kann nur die Zählpunktbezeichnung für den Gutschein verwendet werden. Sie finden diese auf Ihrer Stromabrechnung oder auf den Verträgen, die Sie mit dem Stromlieferanten als auch dem Netzbetreiber abgeschlossen haben. Die Zählpunktbezeichnung hat 33 Stellen und beginnt immer mit "AT". Siehe vorherige Antworten.

**Die Einlösung der Gutschrift bei Ihrem Energieversorger****Wie und wann erhalte ich die Gutschrift? Wird der Betrag automatisch von meiner Stromrechnung abgezogen?**

Der Betrag wird bei Ihrer nächsten Jahresabrechnung - oder Schlussabrechnung automatisch abgezogen.

**a. Ich habe meine Jahresabrechnung bereits erhalten. Wann bekomme ich die Gutschrift vergütet?**

Die Gutschrift bleibt bestehen und Sie erhalten die Gutschrift automatisch bei der nächsten Jahres- oder Schlussabrechnung.

**b. Wird ein Guthaben nach Anrechnung des Energiekostenausgleichs vom Stromlieferanten in der Jahres- bzw. Schlussabrechnung ausbezahlt?**

Ein Guthaben wird, sofern keine andere Position offen ist, immer ausbezahlt.

Die ist unabhängig davon, ob es sich um die Jahres- oder Schlussrechnung handelt.

**c. Können mehrere Gutscheine eingelöst werden oder kann die Gutschrift auch in bar ausbezahlt werden?**

Nein, es wird nur ein Gutschein pro Zählpunkt ausgestellt und es gibt keine Barauszahlung.

**Ich will/kann nicht auf meine nächste Jahresabrechnung warten bis der Gutschein berücksichtigt wird. Kann der Gutschein bereits beim nächsten Teilzahlungsbetrag berücksichtigt werden?**

Nein, eine Anrechnung auf den Teilbetrag ist nicht möglich.

**Ich habe den Stromlieferanten gewechselt. Bei welchem wird der Gutschein berücksichtigt?**

Der Gutschein wird bei jenem Stromlieferanten berücksichtigt, für den zum Zeitpunkt des EinlöSENS ein aufrechter Stromliefervertrag für die jeweilige Zählpunktbezeichnung bestanden hat.

**Ein Angehöriger hat den Gutschein eingelöst, ist aber in der Zwischenzeit verstorben. Wird die Gutschrift dennoch berücksichtigt?**

Ja, die Gutschrift wird bei der Schlussabrechnung berücksichtigt.

**Ist sichergestellt, dass niemand Daten über mein Einkommen bekommt, der diese nicht haben darf?**

Ja, ist es. Durch die Lösung mittels Gutscheins sowie der Abwicklung über das BMF/BRZ werden die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten und damit ist sichergestellt, dass keine sensiblen Daten an private Unternehmen übermittelt werden.

**Allgemeine Informationen des BMF (Bundesministerium für Finanzen)**

**[oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich](https://www.oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich)**

**Wie überprüfe ich die Einkunftsgrenze?**

- Wenn Sie einen **Einkommensteuerbescheid für 2020** haben, der vor dem 15. März 2022 erlassen wurde, entnehmen Sie den Wert aus der Zeile „*Gesamtbetrag der Einkünfte*“ aus dem Bescheid für 2020.
- Wenn Sie keinen Einkommensteuerbescheid für 2020, aber einen **Einkommensteuerbescheid für 2019** haben, der vor dem 15. März 2022 erlassen wurde, entnehmen Sie den Wert aus der Zeile „*Gesamtbetrag der Einkünfte*“ aus dem Bescheid für 2019.
- Wenn Sie keinen Einkommensteuerbescheid für 2020 oder 2019 haben, aber im Jahr 2021 Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer waren, nehmen Sie den Wert aus der Kennzahl 245 Ihres **(Jahres)Lohnzettels (Formular L 16) für 2021**. Bei mehreren Lohnzetteln addieren Sie diese Werte. Ihren Lohnzettel für das Jahr 2021 können Sie auch in FinanzOnline einsehen.
- Wenn Sie glaubhaft machen können, dass die Einkünfte des Jahres 2021 unter dem Grenzwert liegen, steht Ihnen der Energiekostenausgleich ebenfalls zu.
- Bei einem Mehrpersonenhaushalt ermitteln Sie die Einkünfte der haushaltszugehörigen Personen getrennt und zählen sie diese dann zusammen. Dabei sind aber nur Personen zu berücksichtigen, die bis zum 15. März 2022 das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**Wichtig!**

- Wenn die Einkunftsgrenze nicht überschritten ist, bestätigen Sie das bitte auf dem entsprechenden Feld auf Ihrem Gutschein.
- Wenn die Einkunftsgrenze überschritten ist, dürfen Sie Ihren Gutschein nicht einlösen. Ein zu Unrecht bezogener Energiekostenausgleich muss zurückgezahlt werden.

**Ich habe den Gutschein eingelöst, dieser wurde aber auf meiner Jahres- bzw. Schlussabrechnung nicht berücksichtigt. Wohin kann ich mich wenden?**

Falls der Zeitraum zwischen dem Einlösen des Gutscheins und ihrer letzten Jahresabrechnung weniger als 2 Wochen beträgt, kann der Gutschein erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Er bleibt bis dahin automatisch bestehen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Stromlieferanten bzw. die Hotline-Energiekostenausgleich unter Tel. 050 233 798.

**Kann man den Energiekostenausgleich beziehen, wenn man auch den Teuerungsausgleich bekommt?**

Ja, die Maßnahmen der Bundesregierung für die Abfederung der Teuerung sind sozial gestaffelt. Für die am meisten Betroffenen gibt es in Summe 450 Euro. Für Detailsauskünfte wenden Sie sich bitte an die die Hotline-Energiekostenausgleich unter Tel. 050 233 798.

**Was passiert, wenn ich den Gutschein einlöse, ohne anspruchsberechtigt zu sein?**

Wenn Sie den Gutschein einlösen, ohne anspruchsberechtigt zu sein, ist das nicht zulässig und stellt einen Förderbetrug dar. Sie müssen dann die 150 Euro zurückzahlen.

**An wen kann ich mich wenden, wenn ich unsicher bin, ob ich anspruchsberechtigt bin? Ich habe keinen Gutschein bekommen, bin mir aber sicher, dass ich einen bekommen sollte, wer kann Auskunft geben?**

Für alle Fragen dieser Art wenden Sie sich bitte an die die Hotline-Energiekostenausgleich unter Tel. 050 233 798 oder [oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich](https://oesterreich.gv.at/energiekostenausgleich)